

Nutzungsvereinbarung

für den Anhänger „Eduard“ des Kirchenkreisjugenddienstes Rhauderfehn

1. Überlassung

Der Kirchenkreisjugenddienst des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauderfehn (nachfolgend „Vermieter“) überlässt des Anhänger **Eduards(B)**, amtliches Kennzeichen **LER – EJ 316** dem/der (Kirchengemeinde/Einrichtung/Privatperson)

Der Vermieter versichert, dass der Anhänger technisch einwandfrei und betriebsbereit ist und sich in einem gebrauchsfähigen, verkehrssicheren Zustand befindet.

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, bestimmungsgemäß zu nutzen und Verordnungen und Gesetze zu beachten und sicher zu stellen, dass seine Beauftragten diese Pflichten erfüllen.

2. Verwendung

- a. Das Fahrzeug darf ausschließlich für den gemieteten Zweck genutzt werden.
- b. Die Überlassung des Anhängers an Dritte ist unzulässig.
- c. Der Transport von Gefahrgütern und Baumaterialien, zu schweren Objekten, brennbare oder stinkende Güter, und Tieren ist ausgeschlossen.
- d. Bei Fahrten ab 1.000 km ist der Reifendruck sowie die Beleuchtung zu prüfen.
- e. Das maximale zulässige Gesamtgewicht von 1500kg darf nicht überschritten werden.
- f. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Mieter für Beschädigungen oder Verlust des Fahrzeugs, soweit kein Versicherungsschutz besteht, auch im Falle höherer Gewalt. Der Mieter ist zur Freistellung des Vermieters von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter verpflichtet.

3. Fahrzeugpapiere/Fahrerlaubnis

- a. Der Kraftfahrzeugschein (liegt zusammen mit allen wissenswerten Informationen zur Versicherung, ADAC, etc. in der Eduard Box) ist ständig im Zugfahrzeug mitzuführen und sorgfältig aufzubewahren. Alle verordneten Fahrtenbücher sind gewissenhaft zu führen.
- b. Der Mieter muss dem Vermieter nachweisen, dass der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und die aus dem Vertrag resultierenden Pflichten erfüllt.
- c. Der Nutzer des Anhängers muss mindestens 2 Jahre Fahrerfahrung haben und mindestens 21 Jahre alt sein.
- d. Sollte die Fahrerlaubnis entzogen worden sein, ist der Vermieter davon unverzüglich zu unterrichten und die Benutzung des Fahrzeuges durch den Mieter ist einzustellen.

4. Einbauten/Veränderungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, Umbauten oder Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

5. Versicherung

Der Anhänger ist Vollkasko versichert bei einer Selbstbeteiligung von 500,- €. Schäden (Kratzer, Beulen, Polster usw.) unter 800,-€ müssen vom Benutzer beglichen werden. Ein Schaden, der über die Versicherung des VW Caddy reguliert wird, wird errechnet und zu den allgemeinen Nutzungskosten addiert.

6. Fahrzeugkosten und Nutzungsentgelt

a. Sämtliche Unterhaltungskosten sowie Kosten für Reparatur, Pflege und Wartung des Fahrzeugs trägt der Vermieter.

Der Mieter kommt für die Kosten auf bei:

- i. Reifenpanne
 - ii. mechanischen Problemen, bedingt durch unsachgemäße Benutzung oder Überladung.
 - iii. Kosten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind (Selbstbeteiligung)
 - iv. unvorhergesehenen Schäden (selbstverschuldeter Unfall, Vandalismus, höhere Gewalt)
 - v. Etwaige Geldstrafen und Bußgelder hat der Mieter zu tragen.
- b. Nutzt der Mieter den Anhänger für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Rhaderfehn oder Kreisjugenddienste im Sprengel Ostfriesland-Ems, so entstehen keine Nutzungsentgelte.
- c. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und der Region sowie darin enthaltene freie Verbände und Vereine wird eine Pauschale Ausleihgebühr i.H.v. 25 € für den Zweck der Nutzung berechnet.
- d. Für die Kirchen- und Gemeindearbeit im Kirchenkreis Rhaderfehn wird eine Pauschale Ausleihgebühr i.H.v. 25 € für den Zweck der Nutzung berechnet.
- e. Für Mitarbeitende des Kirchenkreises Rhaderfehn bei privater Nutzung wird eine pauschale Ausleihgebühr i.H.v. 25 € für den Zweck der Nutzung berechnet.
- f. Für alle anderen Mieter des Anhängers wird ein Betrag i.H.v. 25€ pro Tag oder 35 € pro Wochenende oder 100€ pro Woche berechnet.
- g. Bei allen Nutzungsentgelten b.-f. bleiben die Kosten nach a. unberührt.

7. Unfallmeldung, Schäden, Wertminderung

- a. Unfälle, Verluste, Beschädigungen und Veränderungen des Fahrzeugs hat der Mieter unverzüglich unter Angabe der Einzelheiten dem Vermieter schriftlich zu melden.
- b. Reparaturen und Serviceleistungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter (Mitarbeitende im Kirchenkreisjugenddienst Rhaderfehn, Potshauser Str 18, 26842 Ostrhaderfehn, +49 4957 8978208) vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Versicherung.
- c. Der Mieter ist verpflichtet, bei allen Verkehrsunfällen eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls zu veranlassen, auch wenn der Unfall auf einem schuldhaften Verhalten des Entleihers selbst beruht. Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

- d. Der Mieter haftet für von ihm/seinen Beauftragten verursachte Beschädigungen, Verluste oder Wertminderungen des Anhängers, sofern vorsätzliches Verschulden oder grob fahrlässiges Verschulden seinerseits vorliegt, in vollem Umfang. Bei nicht grob fahrlässigem Verschulden ist der Mieter zu einer angemessenen Schadensbeteiligung verpflichtet.
- e. Bei jeglichem Verlust des Anhängers, der nicht durch die Versicherung gedeckt ist, liegt die Verantwortung beim Mieter. Der aktuelle Listenpreis wird dem Mieter in Rechnung gestellt und muss zurückerstattet werden.
- f. Diese Haftungsregelungen treten insoweit ein, wie der Vermieter keinen Ersatz für entstandene Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder der Versicherung erlangen kann.
- g. Im Schadensfall wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 50€ in Rechnung gestellt.

8. Beendigung der Überlassung

- a. Der Vermieter ist berechtigt, die Überlassung des Fahrzeugs zu widerrufen, wenn der Mieter grob oder wiederholt gegen die Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag verstoßen hat.
- b. Für den Fall des Widerrufs hat der Mieter den Anhänger einschließlich sämtlicher Schlüssel und Papiere unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.
- c. Befindet sich das Fahrzeug zum Nutzungsende nicht in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand, hat der Mieter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung zu übernehmen.
- d. Der Anhänger ist vor der Rückgabe zu reinigen.
Sollte das nicht erfolgen, werden 50,- € Reinigungskosten und mögliche zusätzliche Kosten einer Fachfirma verlangt

9. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte

Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, alle den Anhänger betreffende Rechten für den Kirchenkreisjugenddienst gegenüber Dritten geltend zu machen.
Der Vermieter kann verlangen, dass entsprechende Ansprüche an ihn zur Durchsetzung abgetreten werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall eine inhaltlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtmäßige Regelung zu formulieren.

Nutzungsüberlassung des Anhängers „Eduard“, LER-EJ 316

Vermieter: Kirchenkreisjugenddienst des ev.-luth.- Kirchenkreises Rhauderfehn,

vertreten durch _____, Potshauser Straße 18,
26842 Ostrhauderfehn

Mieter*in

Postanschrift

Telefonnummer

Führerscheinnummer

Verleihdauer: _____ bis _____

Zweck der Nutzung: _____

In der „Eduard-Kiste“ befinden sich _____ Spanngurte.
Ein erweiterter Außenspiegel für Zugfahrzeuge und die Fahrzeugpapiere.

Ebenfalls wird übergeben ein Schlüssel für das Anhängerschloss.

Mit der Unterschrift aus dieser Vereinbarung erkennt der Mieter die
Nutzungsvereinbarung des Anhängers „Eduard“ in der jeweils gültigen Fassung in
vollem Umfang an.

Potshausen, den _____

Unterschrift Mieter*in

Unterschrift Kreisjugenddienst